



Positionspapier der Bayerischen Schachjugend (BSJ) zu Drogen, Alkohol und Nikotin

Die Bayerische Schachjugend steht durch Ihre Verpflichtung im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit für

- einen verantwortungsbewußten Umgang mit Alkohol
- einen verantwortungsbewußten Umgang mit Nikotin
- die Ächtung von illegalen Drogen

Neben den gesetzlichen Vorlagen sieht die BSJ auch einen Widerspruch zwischen Konsum von Alkohol bzw. Nikotin und Leistungssport. Insofern erwartet die BSJ bei Teilnahme an Leistungs- und Spitzensportveranstaltungen der BSJ einen Verzicht von Alkohol und weitestgehend auf Nikotinprodukte.

Daneben sieht es die BSJ als Aufgabe an, junge Menschen zu einem verantwortungsbewußten Umgang mit Alkohol zu erziehen .

Die BSJ erwartet in diesem Sinne durch Ihre Betreuer/Funktionäre eine Vorbildfunktion. Den Genuß von illegalen Drogen wird abgelehnt und stellt einen schweren Verstoß gegen die Prinzipien der BSJ dar.

Die BSJ erwartet deshalb die Einhaltung folgender Vorgaben:

- 1.) die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten
- 2.) Bei Lehrgängen, Meisterschaften und offiziellen Veranstaltungen der BSJ herrscht in den Veranstaltungsräumen (Tagungsräume, Spielsäle, ggf. incl. der Gänge und Toiletten) striktes Rauchverbot.
- 3.) Jugendlichen Teilnehmern unter 18 Jahren ist an Lehrgängen, Meisterschaften und Turnieren der Bayerischen Schachjugend der Genuß alkoholischer Getränke untersagt. Teilnehmern ab 18 Jahren wird ein maßvoller Alkoholgenuß außerhalb der Spiel- bzw. Lehrgangszeiten zugestanden, sofern nicht andere Regelungen (z.B. Hausordnung) dagegen sprechen.
Dies gilt ergänzend auch für Lehrgänge, Meisterschaften und Turniere, die von der Bayerischen Schachjugend beschickt werden (Deutsche Meisterschaften, von der BSJ beschickte Auslandsturniere, offizielle Vergleichskämpfe)
Ein Fehlverhalten kann, neben dem Ausschluß von der Veranstaltung, zu weiteren Maßnahmen gemäß § 12 der Satzung der Bayerischen Schachjugend führen.
- 4.) Betreuer bei Lehrgängen, Meisterschaften und Turnieren sollen nicht in Gegenwart von Jugendlichen unter 18 Jahren alkoholische Getränke konsumieren.
Auf keinen Fall dürfen sie Jugendliche zum Genuß von alkoholischen Getränken animieren oder ihnen diese Getränke zur Verfügung stellen.
- 5.) Der Genuß von illegalen Drogen führt automatisch zum Ausschluß aus dem laufenden Turnier/Veranstaltung und zu Maßnahmen gem. § 12 der Satzung der Bayerischen Schachjugend e.V.